

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 29. Juni 2009

Anwesend : Bürgermeister Hans-Dieter Laschet, Vorsitzender
René Chaineux, Bodo Lux, Fabienne Xhonneux und Mario Piel, Schöffen
August Boffenrath, Christoph Heeren, Marcelle Vanstreels-Geurden,
Theresa Wollgarten-Kockartz, Patrick Mennicken, Siegfried Bigalke,
Werner Moeris, Mario Pitz, Tom Simon, Hedy Dejonghe-Freches, Ludwig
Gielen, Erwin Güsting, Gemeinderäte.
Bernd Lentz, Gemeindesekretär
Christian Lesuisse, Präsident des ÖSHZ, beratendes Mitglied.

Entschuldigt: die Ratsmitglieder Agnes Cool-Krafft, Dieter Müllender, Resel Reul-
Voncken, und Werner Reinartz.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel L1122-11 und 1122-12 des Kodexes der
lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen und hat
folgenden Beschluss gefasst:

Polizeiverordnung zur Reglementierung des Verkehrs an der ehemaligen Schule Neudorf

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der
Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen
Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

Aufgrund der Artikel 119 und 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes;

In Erwägung, dass es den Gemeindebehörden obliegt, den Einwohnern eine gute
Polizei bereitzustellen, insbesondere was die öffentliche Sauberkeit, Sicherheit,
Gesundheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, auf Straßen, die der Öffentlichkeit
zugänglich sind, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft;

In Erwägung, dass für die Dauer der Umbauarbeiten in der Grundschule Raeren
einige Klassen ins ehemalige Schulgebäude Neudorf ausgelagert werden und somit
für die Sicherheit der Schulkinder sowie für den guten Ablauf des damit verbundenen
Verkehrsaufkommens zu sorgen ist;

In Erwägung, dass die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der zugelassenen
Höchstgeschwindigkeit von 30 km/St im Umfeld von Schulgebäuden für die Dauer
der Verlegung in der Schulstraße anwendbar sind;

In Anbetracht des Ortstermins des Bürgermeisters mit dem Leiter des Kommissariats Raeren der Lokalen Polizei;

In Anbetracht der diesbezüglichen Stellungnahme der Lokalen Polizei vom 09.06.2009;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1:

In folgenden Straßenabschnitten ist das Parken von Fahrzeugen untersagt:

§ 1 In der Schulstraße, in Fahrtrichtung Neudorf, ab Haus Nr. 27.

Die Maßnahme wird angezeigt durch das Schild „E1“ sowie eine durchgehende weiße Linie am Fahrbahnrand, ab Haus Nr. 27 bis zum Zebrastreifen vor der Schule.

§ 2 In der Straße Am Knipp, zwischen der Kreuzung Schulstraße und der Abzweigung der Straßenschleife, auf der rechten Seite.

Die Maßnahme wird angezeigt durch eine durchgehende weiße Linie am Fahrbahnrand.

Artikel 2:

In folgenden Straßenabschnitten ist das Parken den angegebenen Fahrzeugen vorbehalten:

§ 1 Fahrzeuge von Lehrpersonal: in der Straße Am Knipp, zwischen der Transformatorkabine und der Kreuzung Schulstraße.

Die Maßnahme wird angezeigt durch das Schild „E9a“, ergänzt durch ein Zusatzschild mit dem Vermerk „Nur für Lehrpersonal“.

§ 2 Schulbusse: in der Schulstraße, vor Haus Nr. 18, für die Dauer der Schulstunden.

Die Maßnahme wird angezeigt durch das Schild E9a, ergänzt durch ein Zusatzschild mit dem Vermerk „Schulbus - Montags bis Freitags von 08.00 bis 16.00 Uhr“

Artikel 3:

In der Straße Am Knipp, in Fahrtrichtung Schulstraße, wird das Halten und Parken von Fahrzeugen auf dem Bankett zwischen der Einmündung des öffentlichen Fußwegs und der Transformatorkabine erlaubt.

Artikel 4:

In der Straße Am Knipp, zwischen der Kreuzung Schulstraße und der Fahrbahnerhöhung, wird die Trennung der Fahrspuren angezeigt durch eine weiße Linie in der Straßenmitte.

Artikel 5:

Zu widerhandlungen gegen vorliegende Verordnung werden mit Polizeistrafen geahndet.

Artikel 6:

Die vorliegende Verordnung wird dem Öffentlichen Dienst der Wallonie, OGD für Mobilität und Hydraulische Wege – Direktion Koordination des Transports (D312) zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 7:

Eine Abschrift der vorliegenden Verordnung ergeht an folgende Adressaten:

- den Provinzgouverneur
- dem Informationsblatt der Provinz Lüttich
- das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- die Kanzlei des Polizeigerichts
- die Kanzlei des Gerichts erster Instanz
- den Kommissariatsleiter der Lokalen Polizei
- den Leiter der Polizeizone Weser-Göhl

Im Auftrag des Rates :

Der Sekretär
B. Lentz

Der Vorsitzende
H.D. Laschet

Für gleichlautende Ausfertigung :

Der Gemeindesekretär

Der Bürgermeister